

# Geschäftsordnung der TradBogner von der Teck e.V.



Aufgrund §12 der Satzung der TradBogner von der Teck e.V. hat der Vorstand folgende Ordnung erlassen. Sie gilt unmittelbar für den Vorstand nach §11 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise und den Datenschutz.<sup>1</sup>

## Abschnitt 1

### Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung sowie Vertreterregelung

#### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. <sup>2</sup>Intern erfolgt eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, einschl. interner Vertreterregelung nach Anlage 1. <sup>3</sup>Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

#### § 2 Vertretung nach § 26 BGB (Vertretung nach außen)

- (1) Gem. §11 Absatz 3 Satz 1 der Satzung wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (2) Der Vorstand legt fest, dass der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nach §26 BGB nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
  - a) dies mit dem/der ersten Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
  - b) der/die erste Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);
  - c) ein Fall des §181 BGB vorliegt und der/die erste Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.
- (3) Die Vertretung durch den/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nach §26 BGB darf keine weiteren Befangenheiten nach §181 BGB auslösen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug kann von der Vertreterregelung abgewichen werden. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist darüber Rechenschaft abzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Kassen und Konten des Vereins wird auf §11 Absatz 3 Satz 2 ff verwiesen. <sup>2</sup>Gemäß Beschluss des Vorstands vom 13.03.2015 ist der Platzwart berechtigt Materialeinkäufe bis zu einem Betrag von 150,-€ ohne vorherige Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder Kassier zu tätigen. <sup>3</sup>Bei der nächsten Vorstandssitzung ist darüber Rechenschaft abzulegen.

#### § 3 Geschäftsplanmäßige Vertretung (Vertretung nach innen)

<sup>1</sup>Es gilt die Vertretungsregelung nach Anlage 1.

## Abschnitt 2

### Vorstandssitzungen

#### § 4 Einberufung

<sup>1</sup>Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. <sup>2</sup>Die Sitzungen werden durch die/den erste/ersten Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung in geeigneter Form einberufen. <sup>3</sup>Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangt.

#### § 5 Ladungsfrist

<sup>1</sup>Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. <sup>3</sup>Bei jeder Vorstandssitzung soll der Termin für die nächste Sitzung festgelegt werden.

## § 6 Tagesordnung

<sup>1</sup>Die Tagesordnung wird von der/vom ersten Vorsitzenden in Absprache mit dem/der stellv. Vorsitzenden aufgestellt.  
<sup>2</sup>Die Tagesordnung muss unabhängig davon alle Anträge enthalten, die dem/der ersten Vorsitzenden vorgelegt werden.  
<sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bei Bedarf/auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ergänzt oder verändert werden.

## § 7 Ablauf der Sitzungen

<sup>1</sup>Die Sitzungen werden von der/vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.  
<sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. <sup>3</sup>Eine Nichtteilnahme ist dem Vorsitzenden gegenüber zu begründen.  
<sup>4</sup>Vorstandssitzungen können als Video-/Audiokonferenzen durchgeführt werden.

## § 8 Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen als Gäste geladen werden. <sup>3</sup>Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Gegenstände sind vertraulich zu behandeln.

## § 9 Befangenheit

<sup>1</sup>An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. <sup>2</sup>Die Betroffenen haben dies dem/der ersten Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. <sup>3</sup>Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende.

## § 10 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. <sup>2</sup>Zur Abstimmung sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder berechtigt. <sup>3</sup>Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Stimmabgabe per Video-/Audiokonferenzen ist zulässig. <sup>5</sup>Die Form der Stimmabgabe bestimmt der Sitzungsleiter. <sup>6</sup>Der Vorstand entscheidet laut Satzung § 11 Absatz 6.

## § 11 Protokoll

<sup>1</sup>Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll/Zugang zum Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Vereinsmitglieder oder Dritte weitergegeben werden darf.

## Abschnitt 3

### Zusammenarbeit mit anderen Organen und Arbeitsgruppen

## § 12 Arbeitsgruppen

<sup>1</sup>Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 11 der Satzung Arbeitsgruppen berufen. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung und ggf. der zeitliche Rahmen sind im Vorfeld festzulegen. <sup>3</sup>Die Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungsbefugnis. <sup>4</sup>Sie dienen der Beratung, Unterstützung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. <sup>5</sup>Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen. <sup>6</sup>Abweichungen von dieser Regelung sind durch Beschlussfassung des Vorstands möglich.

## Abschnitt 4

### Datenschutz

## § 13 Allgemeines

<sup>1</sup>Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. <sup>2</sup>Die Verarbeitung erfolgt sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch in nicht automatisierter Form. <sup>3</sup>Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, sind nachfolgende Richtlinien einzuhalten.

## § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

<sup>1</sup>Der Verein verarbeitet die Daten für unterschiedliche Vereinszwecke. <sup>2</sup>Für jeden Zweck wird gem. Art. 30 DS-GVO ein nichtöffentliches Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten angelegt. <sup>3</sup>Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. <sup>4</sup>Der Vorstand nach § 26 BGB stellt sicher, dass

Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. <sup>5</sup>Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## § 15 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten, insbesondere sportlicher Art können personenbezogene Daten in Aushängen, in Vereinsinfos (Vorstands-News) und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (2) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung von Fotos und Videos erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (3) <sup>1</sup>Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Vorstandsmitglieder und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion und ggf. E-Mail-Adresse veröffentlicht.

## § 16 Verwendung und Herausgabe von personenbezogenen Daten

- (1) <sup>1</sup>Daten von Mitgliedern oder Dritten werden aussch. Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern gem. § 30 BGB insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. <sup>2</sup>Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder oder Dritte nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder der Vorstand hierzu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. <sup>2</sup>Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) <sup>1</sup>Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## § 17 Kommunikation per E-Mail

<sup>1</sup>Für die offizielle Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein. <sup>2</sup>Beim Versand von E-Mails an mehrere Personen sind die E-Mail-Adressen als „bcc“/Blindkopie zu versenden. <sup>3</sup>Bei Kommunikation innerhalb des Vorstands kann hiervon abgewichen werden.

## § 18 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

<sup>1</sup>Alle Vereinsmitglieder, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Kassenprüfer/-innen, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## § 19 Datenschutzbeauftragter

<sup>1</sup>Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss der Verein keinen Datenschutzbeauftragten benennen. <sup>2</sup>Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB.

## § 20 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) <sup>1</sup>Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt. <sup>2</sup>Die technische Einrichtung und Unterhaltung des Auftritts im Internet obliegt dem Administrator. <sup>3</sup>Grundlegende Änderungen (z.B. Wechsel des Betriebssystems) dürfen ausschließlich in Absprache mit dem Vorstand nach § 26 BGB durch den Administrator vorgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Für journalistisch-redaktionelle Inhalte ist der Webmaster gem. §5 Abs.2 RStV verantwortlich. <sup>2</sup>Sofern kein Webmaster benannt wird, tritt der Vorsitzende an seine Stelle.
- (3) <sup>1</sup>Der Administrator und der Webmaster sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (4) <sup>1</sup>Weitere Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands nach §26 BGB. <sup>2</sup>Für den Betrieb dieser Internetauftritte ist ein Verantwortlicher zu benennen. <sup>3</sup>Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen kann der Vorstand

nach §26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen.  
<sup>4</sup>Die Entscheidung des Vorstands nach §26 BGB ist unanfechtbar.

- (5) <sup>1</sup>WhatsApp- oder Facebook-Gruppen sind nicht vom Vorstand initiiert bzw. legitimiert und sind kein offizielles Informationsmedium des Vereins.

## § 21 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

<sup>1</sup>Alle Vereinsmitglieder dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt. <sup>3</sup>Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## § 22 Umgang mit Datenpannen nach DS-GVO

- (1) <sup>1</sup>Bei Datenpannen oder einem Datenverlust ist dieser umgehend und selbstständig in Anlage 2 zur Geschäftsordnung zu dokumentieren, zu bewerten und ggf. weitere Schritte zu veranlassen. <sup>2</sup>Zuständig ist derjenige, der zuerst davon Kenntnis bekommt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Bewertung von Datenpannen unterscheiden wir zwischen geringfügig, noch tolerabel und schwerwiegend.
- (3) <sup>1</sup>Als Datenpanne gilt insbesondere:
- Fehlversendung per Post oder E-Mail
  - Verlust von Akten und/oder Datenträgern
  - Verlust von Passwortnotizen
  - Fehler bei der Verschlüsselung der Internetseite (SSL-Verschlüsselung)
  - Eindringen von Schadsoftware auf externen Servern oder vereinseigenen Computern oder für Vereinszwecke genutzten Computern
- (4) <sup>1</sup>Die Löschung von Daten oder Datendiebstahl durch nicht autorisierte Personen in Fällen von Hacking oder physischem Eindringen in eine geschützte Umgebung ist immer als schwerwiegende Datenpanne zu bewerten.
- (5) <sup>1</sup>Die Dokumentation und Bewertung erfolgt anhand Anlage 2 zur Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Auf Grundlage der Bewertung entscheidet der Zuständige über eine Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten. <sup>3</sup>Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen (Anlage 2 zur Geschäftsordnung). <sup>4</sup>Die Meldung erfolgt ausschließlich online über [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden)
- (6) <sup>1</sup>Als E-Mail-Adresse der meldenden Person/Ansprechpartner/Absender wird [datenschutz@tradbogner.de](mailto:datenschutz@tradbogner.de) verwendet, soweit diese nicht von der Panne betroffen ist.
- (7) <sup>1</sup>Der gesamte Vorstand ist über eine Datenpanne zu informieren. <sup>2</sup>Von einer Information per WhatsApp ist abzusehen.

## Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 03.10.2018 in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 03.10.2018

Der Vorstand

---

<sup>1</sup>Geschäftsordnung der TradBogner von der Teck e.V. in der Beschlussfassung des Vorstands vom 03.10.2018  
Geändert aufgrund Vorstandsbeschluss vom 13.11.2021